

LANDESVERBAND FÜR BIENZUCHT IN KÄRNTEN

Ochsendorf 16, 9064 Pischeldorf
Tel.: 04224 - 2339 Fax: 04224-2339-20
Homepage: www.bienenzucht.org
E-Mail: office@bienenzucht.org



Marke Ges. Gesch.

Honigqualitätsordnung für das Kärntner Gütesiegel

(Ochsendorf, Februar 2019)

1.) Allgemeines

Zur Steigerung des Absatzes von heimischen Honig und zur Erhöhung der Qualität des zur Vermarktung gelangenden Honigs dient die Honigqualitätsordnung des Österreichischen Imkerbundes. Die Kärntner Honigqualitätsordnung soll die regionale Identität von Honig weiter verstärken. Aufbauend auf den Kriterien des Österreichischen Gütesiegels, muss **Kärntner Honig zwei weitere wichtige Kriterien erfüllen. Erstens muss der Honig aus Kärnten sein, das ist durch die Pollenanalyse nachweisbar und zweitens müssen sich Imker die das Kärntner Gütesiegel verwenden zur Haltung der Carnica Biene bekennen.** Durch die Bestimmungen der Honigqualitätsordnung soll den Konsumenten, die Honig beim Imker oder im Handel erwerben, die Sicherheit für den Erwerb eines echten Naturproduktes gegeben werden. Eine naturbelassene, hohe Qualität des Kärntner Honigs ist die Garantie für das Vertrauen der Honigkunden zum Produkt.

2.) Qualitätsnormen:

Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und Gesetze sind einzuhalten. Um Honig mit dem Qualitätssiegel kennzeichnen zu können, muss dieser vollwertig, einwandfrei gewonnen, rein und naturbelassen sein.

a. Invertaseaktivität:

Mindestens **37,5 Einheiten nach Siegenthaler (Es)** mit Sonderregelung für Honige mit geringem natürlichen Gehalt an Fermenten.

b. Wassergehalt:

Maximal **17,5 %**, Methode nach Chataway / Wedmore für Blütenhonig, Blüten mit Waldhonig, Waldhonig. Alpenrosenhonig bis max. **18,5 %**.

c. HMF – Wert:

Der Hydroxymethylfurfuralgehalt (HMF-Wert) darf maximal **10 mg/kg** im Imkereibetrieb und maximal **15 mg/kg** im Wiederverkauf betragen.

d. Elektrische Leitfähigkeit:

Blütenhonige: **0 - 400 μScm^{-1}**

Blüten mit Waldhonig: **Über 400 bis unter 800 μScm^{-1}**

Waldhonig: **Über 800 μScm^{-1}** , entsprechende Sensorik und Zusammensetzung - typisches Zuckerspektrum, Algen, Pilzsporen....

e. pH-Wert:

Blütenhonige: **3,6 bis 4,5**, Waldhonig: **4 bis 5,4**

f. Honig hat u.a. folgenden Anforderungen zu entsprechen und darf:

- 1.) keinerlei Stoffe in einer solchen Menge enthalten, dass sie eine Gefahr für die Gesundheit darstellen können.
- 2.) abgesehen von unvermeidbaren geringen Mengen keine organischen Verunreinigungen wie Insekten und Insektenteile, Brut, Schimmel oder Sandkörner enthalten;
- 3.) keinen artfremden Geruch oder Geschmack aufweisen;
- 4.) nicht in Gärung oder Schäumen übergegangen sein;
- 5.) nicht zu stark erhitzt worden sein, dass seine natürlichen Enzyme zerstört oder stark geschwächt sind;
- 6.) keinen künstlich veränderten Säuregrad besitzen.
- 7.) nicht getrocknet werden

g. Das Pollenbild muss Kärntner Herkunft des Honigs entsprechen:

Leitpollen **45%**

Begleitpollen **16 - 44%**

Einzelpollen **1 - 15%**

bei Honigen mit unterrepräsentierten Pollenanteil entsprechend den üblichen Analysenwerten.
Im Grenzbereich sind diese Kriterien gelockert.

3.) Honigsorten:

Sortenbezeichnungen sind im Sinne der Honigverordnung nur dann zulässig, wenn neben dem sortenspezifischen Geschmack und Aussehen auch ein entsprechender Anteil an Pollen und anderen Sedimentbestandteilen nachweisbar ist. In Kärnten übliche Sortenhonige: *Linden-, Löwenzahn-, Sonnenblumen- und Gebirgs- oder Alpenhonig* (Honig alpiner Lagen mit Leitpollen dieser Flora).

a. Blütenhonig:

der vorwiegend aus den Nektariensäften von Blüten stammende Honig;

b. Waldhonig (Honigtauhonig):

dunkler Honig aus Honigtautracht mit einer elektrischen Leitfähigkeit **ab**

800 μScm^{-1} , sowie einer entsprechenden **Zusammensetzung** in der 20%igen Honiglösung mit „Honigtauelementen“ wie **Algen, Pilzsporen**,.... im Sediment.

c. Blütenhonig mit Waldhonig:

ein Gemisch beider Honigarten, bedingt durch den Standort und dem Trachtangebot der Bienenvölker.

4.) Das Kärntner Honigqualitätssiegel:

Das Kärntner Honigqualitätssiegel wird **nur für in Kärnten geerntete Honige** vergeben, welche den unter Punkt 2 a) bis c) der HVO angegebenen Normen entsprechen. Die Vergabe des Honigqualitätssiegels erfolgt **vom Landesverband für Bienenzucht in Kärnten** an die einreichenden **Kärntner Imkereibetriebe**.

Die Ausgabe der Qualitätssiegel ist an die geerntete Honigmenge gebunden. Die gemeldeten Bienenvölker sind als orientierender Maßstab, sowie der ortsübliche Trachtverlauf für die Ermittlung der Honigmenge heranzuziehen.

Weiters ist auch die entsprechende Vermarktungsform zu berücksichtigen (Verpackungseinheiten 1 kg, 0,5 kg, bzw. 0,25 kg usw.)

5.) Verpflichtung zur Carnica Haltung

Das Kärntner **Honigqualitätssiegel** wird **nur an Imkereibetriebe** vergeben, die gemäß § 11 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes, mit der **Carnica Biene imkern**. Damit soll die Carnica Rasse im Bienenland Kärnten gestärkt werden.

6.) Honiguntersuchungsstellen:

Die Untersuchung von Honigproben obliegt dem Labor des Landesverbandes für Bienenzucht in Kärnten.

7.) Probenentnahme und Probeneinsendung:

Die Probenentnahme (Mischprobe*** je Honigart) und Probeneinsendung erfolgt grundsätzlich durch die Imkerin, den Imker, an eine anerkannte Untersuchungsstelle. Die

Probenmenge beträgt 500 g; der(n)Honigprobe(n) ist ein unterschriebener Antrag beizugeben. Die Untersuchungskosten sind vom Einsender zu tragen.

Die gesamte Honigmenge soll bei einer Mischprobe 400 kg nicht überschreiten.

Die Kontrollorgane der Arbeitsgruppe Qualitätshonig können jederzeit, unangemeldet Proben zur Nachuntersuchung entnehmen.

Die Untersuchungskosten der Kontrollproben sowie die anfallenden Reisespesen, sind grundsätzlich **vom zuständigen Verband** zu tragen.

***** Was ist eine Mischprobe?**

Aus **allen** Kannen einer Honigart, z.B. Blütenhonig, Blüten mit Waldhonig, Waldhonig **mindestens einen**, besser **zwei Schöpfer** Honig aus **dem Mittelbereich** entnehmen, mittels Doppelsieb sieben, klären, und einige male abschöpfen; davon 0,5 kg als Probe einsenden.

Bei Übertretung der Qualitätsnormen - Nichtentsprechen der geforderten Werte sind die Untersuchungskosten jedoch dem Imkereibetrieb zu verrechnen.

Inhalt des Antrages auf Honiguntersuchung:

- Name und Anschrift des Imkereibetriebes
- Losnummer (Charge)
- geerntete Honigmenge
- Anzahl der gewünschten Honigqualitätssiegel
- VIS-Nummer

Die Angaben im Antrag zur Honiguntersuchung müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Mit der Abgabe des unterfertigten Antrages erklärt die (der) Einreicher(in) ausdrücklich, die bei mißbräuchlicher Verwendung des Honigqualitätssiegels **verhängten Strafbestimmungen** zu akzeptieren.

8.) Ausführung des Honigqualitätssiegels und Vergabe:

Jedes Honigqualitätssiegel beginnt mit der fortlaufenden Prüfnummer. Die Ausgabe der Qualitätssiegel wird mit Name und Anschrift des Imkereibetriebes und der zugeteilten Prüfnummern des Landesverband protokolliert.

Die Vergabe des Honigqualitätssiegels erfolgt nach positiver Honiguntersuchung und Vorlage des Untersuchungsbefundes. Die Anzahl der ausgegebenen Qualitätssiegel richtet sich nach der Gesamthonigmenge (max. 1200 Gütesiegel/Mischprobe). Erscheint die vom Imker angegebene Menge unglaubwürdig, erfolgt unter Umständen eine stichprobenartige Kontrolle.

9.) Kontrolle:

a) Kontrollorgane

Als Kontrollorgan fungiert die "**Arbeitsgruppe Kärntner Qualitätshonig**" innerhalb des Landesverbandes für Bienenzucht in Kärnten.

Das Kontrollorgan hat das Recht, jeden Qualitätssiegelbetrieb unangemeldet, jedoch im Beisein des Imkers oder dessen Beauftragten zu überprüfen und eventuell auch Honigproben für Vergleichszwecke zu entnehmen. Honig mit dem Qualitätssiegel, welcher sich bereits im Handel befindet, kann ebenfalls überprüft werden.

Durch Vergleich mit dem Befund der Erstuntersuchung ist eine wirksame Kontrolle gegeben. Entspricht die Qualität nicht mehr den Normen für die Verleihung des Qualitätssiegels, so wird dessen Verwendung untersagt (Pkt. 11 der Honigqualitätsordnung).

b) Rassenkontrolle

Im Zuge der Verpflichtung zur Carnica Haltung wird vom Kontrollorgan der Bienenflug auf Auffälligkeiten überprüft (Kreuzungsbienen). Imker die Kreuzungsbienen halten, sind nicht befugt das Kärntner Gütesiegel zu verwenden! Durch Standbegattung verursachte „Unreinheiten“ werden vom Kontrolleur mit Augenmaß bewertet. Die Kontrollorgane werden eigens hierfür geschult. Sollte im Zuge der Völker-Flugbeobachtung Kreuzungsbienenflug beobachtet werden, zieht der Kontrolleur Bienenproben, die zur Untersuchung ins Labor gebracht werden.

10.) Die Arbeitsgruppe Qualitätshonig setzt sich zusammen:

- a. dem Obmann des Landesverbandes
- b. dem Referenten für Honig und Bienenprodukte
- c. dem Referenten für Sachverständige

11.) Aufgaben der Arbeitsgruppe Qualitätshonig:

Die Arbeitsgruppe Qualitätshonig beantragt bei Bedarf die Einberufung zu Arbeitsgesprächen und erstattet dem Vorstand Berichte.

- a. Festsetzung des Honigpreises
- b. vereidigte bzw. angelobte Sachverständige gemäß § 14 des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes werden zur Probennahme und Rassenfeststellung beauftragt.

12.) Mindestverkaufspreis des Kärntner Qualitätshonigs:

Die Arbeitsgruppe Qualitätshonig bestimmt jährlich den empfohlenen Verkaufspreis des Qualitätshonigs mit dem Kärntner Qualitäts-Gütesiegel. Anpassung erfolgt max. mit dem jährlichen Index.

Verkaufspreis 2019: Mindestverkaufspreis bei 1000g ist € 13,00
Mindestverkaufspreis bei 500 g ist € 7,00
Mindestverkaufspreis bei 250 g ist € 4,50

13.) Engro-Handel

Das Qualitätssiegel ist **nicht** übertragbar.

Engro - Handel mit Honig:

Für Honig im Groß- bzw. Lager- oder Transportgebinde gibt es **keine** direkte Honigqualitätssiegelvergabe.

14.) Änderungen der Kärntner Honigqualitäts-Gütesiegel-Verordnung

Jede Veränderung der Kärntner Honigqualitäts-Gütesiegel-Verordnung wird laufend auf der Homepage des LV angepasst. Jeder Imker verpflichtet sich auftretende Veränderungen der Kärntner Honigqualitäts-Gütesiegel-Verordnung sofort einzuhalten.

15.) Verstöße gegen die Bestimmungen der Honigqualitätsordnung:

- a) Verwendung des Honigqualitätssiegels für nicht untersuchten Honig.
- b) Falsche Angaben im Antrag zur Honiguntersuchung.
- c) Veränderung des Qualitätshonigs über den zulässigen Normen (z.B. durch Überhitzen), unsachgemäßer Lagerung, Vermischung mit Honigen, Sauberkeit, die nicht diesen Bestimmungen entsprechen etc.

16.) Strafbestimmungen:

Bei Verstößen gemäß Punkt 13 werden alle an den betreffenden Imkereibetrieb abgegebenen Honigqualitätssiegel ohne Kostenersatz eingezogen. *Bei schweren Vergehen wird mindestens 1 Jahr kein Honigqualitätssiegel an den betreffenden Imkereibetrieb ausgegeben.*

Das dauernde Verbot der Benützung des Honigqualitätssiegels ist von der Arbeitsgruppe Qualitätshonig dem Vorstand des Landesverbandes bekanntzugeben und im konkreten Fall von diesem zu beschließen. Imkereibetriebe, denen die Benützung des Honigqualitätssiegels auf Dauer untersagt wurde, werden auf der Homepage des LV und im Fachblatt des ÖIB genannt.

Ochsendorf, Februar 2019

Obmann des Landesverbandes für Bienenzucht